

Geschäftsverzeichnissnr. 1855
Urteil Nr. 25/2001 vom 1. März 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, R. Henneuse, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 16. Dezember 1999 in Sachen der Staatsanwaltschaft und I. Verleyen gegen P. Peckstadt, dessen Ausfertigung am 24. Dezember 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit er dem Beschuldigten, dem gegenüber das Untersuchungsgericht die Aussetzungsmaßnahme anordnet, als Rechtsmittel auf strafrechtlicher Ebene den Widerspruch ermöglicht, der innerhalb von vierundzwanzig Stunden einzulegen ist, während die gleiche Person, die vor dem erkennenden Gericht die Aussetzung erwirkt, auf strafrechtlicher Ebene innerhalb einer fünfzehntägigen Frist Berufung einlegen kann? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung bestimmt:

« Der Prokurator des Königs und der Beschuldigte können gegen die Anordnung der Ratskammer, mit der auf Aussetzung erkannt wird, mit der Begründung Widerspruch einlegen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Aussetzung nicht erfüllt sind.

Der innerhalb von vierundzwanzig Stunden einzulegende Widerspruch wird vor die Anklagekammer getragen. »

B.2. Sinn und Zweck der präjudiziellen Frage ist es, vom Hof zu hören, ob die im zweiten Absatz dieser Bestimmung vorgesehene vierundzwanzigstündige Widerspruchsfrist gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt. Wenn die Aussetzung durch ein erkennendes Gericht angeordnet wird, verfügt der Angeschuldigte über eine fünfzehntägige Berufungsfrist.

B.3. Der Behandlungsunterschied, der zwischen bestimmten Kategorien von Personen entsteht wegen der Anwendung unterschiedlicher Verfahren vor unterschiedlichen

Rechtsprechungsorganen unter mindestens teilweise unterschiedlichen Umständen, ist als solcher nicht diskriminierend. Von Diskriminierung könnte nur dann die Rede sein, wenn der aus der Anwendung dieser Verfahren sich ergebende Behandlungsunterschied mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der daran beteiligten Personen einherginge.

B.4. Die Aussetzung der Verkündung der Verurteilung ist eine Art und Weise der Bewährung des Straftäters, die mit dessen Einverständnis angeordnet wird und mit der der Richter die zur Last gelegten Taten für bewiesen erklärt, ohne daß eine Verurteilung verkündet wird, und mit der die Verfolgung beendet wird, wenn die Entscheidung nicht widerrufen wird. Mit der Aussetzung können eventuell Bewährungsauflagen verbunden sein.

Normalerweise wird die Aussetzung durch die erkennenden Gerichte angeordnet, da über die öffentliche Klage befunden werden muß, indem die Taten für bewiesen erklärt werden. Die Aussetzung kann auch durch die Untersuchungsgerichte angeordnet werden, wenn sie der Auffassung sind, daß öffentliche Verhandlungen die Zurückstufung des Beschuldigten nach sich ziehen könnten oder seine Wiedereingliederung gefährden könnten (Artikel 3 Absatz 2 des obengenannten Gesetzes vom 29. Juni 1964).

B.5.1. Kraft der beanstandeten Bestimmung können der Prokurator des Königs und der Beschuldigte gegen die Aussetzungsanordnung mit der Begründung Widerspruch einlegen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Aussetzung nicht erfüllt sind.

B.5.2. Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz des doppelten Rechtszugs besteht nicht. Wenn der Gesetzgeber jedoch als Rechtsmittel die Berufung oder den Widerspruch vorsieht, muß er dafür einen ehrlichen Verfahrensverlauf gewährleisten.

B.5.3. Das Recht des Zugangs zum Richter, das zum Recht auf ein ehrliches Verfahren gehört, kann, vor allem hinsichtlich des Einlegens eines Rechtsmittels innerhalb einer bestimmten Frist, Zulässigkeitsbedingungen unterworfen werden. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, daß das Recht dergestalt eingeschränkt wird, daß seine Substanz in Mitleidenschaft gezogen wird. Das durch den Gesetzgeber vorgesehene Recht auf die Anwendung eines Rechtsmittels ist dann verletzt, wenn die auferlegten Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel haben oder wenn es zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten

Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt (cf. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 19. Dezember 1997, Brualla Gómez de la Torre gegen Spanien, § 33).

B.5.4. Die Vorschriften für die Berufungs- oder Widerspruchsfristen zielen auf eine gute Rechtspflege und das Abwehren der Risiken der Rechtsunsicherheit ab. Diese Vorschriften dürfen die Rechtsuchenden jedoch nicht daran hindern, die verfügbaren Rechtsmittel einzulegen (cf. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 28. Oktober 1998, Pérez de Rada Cavanilles gegen Spanien, § 45).

B.5.5. Der Gesetzgeber konnte urteilen, daß, um den Verlauf der Untersuchung nicht zu verzögern, die durch die Ratskammer angeordnete Aussetzung innerhalb einer besonders kurzen, von ihm auf vierundzwanzig Stunden festgesetzten Frist angefochten werden mußte. Der Unterschied zwischen dieser Frist und der fünfzehntägigen Frist, die sich auf die Berufung gegen eine vom Strafgericht beschlossene Aussetzung bezieht, kann nicht als diskriminierend betrachtet werden. Die betreffende Frist strebt nämlich ein rechtmäßiges Ziel an und führt nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der Beschuldigten, bezüglich deren die Aussetzungsmaßnahme durch das Untersuchungsgericht angeordnet wird.

B.5.6. Die Tatsache, daß das Gesetz vom 12. März 1998 die für die Berufung gegen die in Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches angegebenen Anordnungen der Ratskammer einzuhaltende Frist auf fünfzehn Tage festgesetzt hat, verpflichtet den Gesetzgeber nicht, bei Strafe des Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, eine einheitliche Frist für alle Anordnungen der Ratskammer festzusetzen, gegen die Berufung eingelegt wird.

B.6. Die präjudizielle Frage muß verneint werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er für den Beschuldigten, dem gegenüber das Untersuchungsgericht die Aussetzungsmaßnahme anordnet, als Rechtsmittel auf strafrechtlichem Gebiet den innerhalb einer vierundzwanzigstündigen Frist einzulegenden Widerspruch vorsieht.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets